Zusatzbedingungen für die AGG-Haftpflichtversicherung zur Betriebs- und Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Inhaltsübersicht

Präambel

1 Gegenstand der Versicherung
2 Umfang des Versicherungsschutzes
3 Ausschlüsse

Bedingungen

Präambel

Der Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Benachteiligungen gemäß Ziff. 1.1 richtet sich ausschließlich nach den folgenden unselbstständigen Bedingungen als Spezialregelung gegenüber dem Hauptvertrag. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Hauptvertrages anwendbar.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Benachteiligungen

Der Versicherer bietet den Versicherten gemäß Ziff. 1.2 Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen der Benachteiligung einer Person oder Personengruppe von einem Dritten für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn gesetzliche Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), verletzt werden.

1.2 Versicherte

Versicherte Unternehmen sind der/die Versicherungsnehmer/in, Tochterunternehmen und ausdrücklich mitversicherte Unternehmen. Versicherte Personen sind alle ehemaligen, gegenwärtigen oder zukünftigen Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Beirates, Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung und leitenden Angestellten der versicherten Unternehmen.

Für die versicherten Unternehmen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Beirates, Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung und leitende Angestellte besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für die versicherten Unternehmen.

Tochterunternehmen im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen, an denen der/die Versicherungsnehmer/in direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte halten oder die sie nachweislich beherrschen. Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochterunternehmen erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbs begangen worden sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ehegatten/Ehegattinnen, Lebenspartner/innen im Sinne des Partnerschaftgesetzes und Erben/Erbinnen der versicherten Personen, sofern sich die gegen den genannten Personenkreis gerichteten Ansprüche auf eine Benachteiligung durch die versicherten Unternehmen bzw. durch die versicherten Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit beziehen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Unternehmen und/oder der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn versicherte Unternehmen und/oder versicherte Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von versicherten Unternehmen und/oder versicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder die von ihnen geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Unternehmen und/oder der versicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt,

hat der Versicherer die versicherten Unternehmen und/oder versicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen versicherte Unternehmen und/oder gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, wenn gegen versicherte Unternehmen und/oder gegen eine versicherte Person ein Schadenersatzanspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter einem versicherten Unternehmen und/oder einer versicherten Person schriftlich mitteilt, einen Schadenersatzanspruch gegen ein versichertes Unternehmen und/oder gegen eine versicherte Person zu haben.

Als Versicherungsfall gilt weiterhin die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen einer Benachteiligung im Sinne von Ziffer 1.1, sofern daraus ein unter den Versicherungsschutz fallender Schadenersatzanspruch entstehen kann.

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel die Pflichtverletzung als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2.3 Widerrufsverlangen, Unterlassungsbegehren

Der Versicherungsschutz umfasst den Fall, dass gegen die versicherten Unternehmen und/oder gegen die versicherten Personen ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines schriftlich begründeten Widerrufsverlangens oder Unterlassungsbegehrens. Im Übrigen gelten Ziffer 2.2 und sämtliche Regelungen, die Schadenersatzansprüche zum Gegenstand haben, entsprechend.

2.4 Persönlichkeitsrechtsverletzung

Der Versicherungsschutz umfasst die Inanspruchnahme der versicherten Unternehmen und/oder der versicherten Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Im Übrigen gelten Ziffer 2.2 und sämtliche Regelungen, die Schadenersatzansprüche zum Gegenstand haben, entsprechend.

2.5 Rückwärtsversicherung

Für vor Beginn des Versicherungsvertrages bzw. vor einer Vertragsänderung begangene Benachteiligungen besteht Versicherungsschutz nur, soweit die Ansprüche begründenden Pflichtverletzungen den versicherten Unternehmen und/oder den versicherten Personen bei Vertragsabschluss bzw. vor -änderung nicht bekannt waren.

Als bekannt gilt eine Pflichtverletzung, wenn sie von den versicherten Unternehmen und/oder den versicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Ansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

2.6 Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Ansprüche, die bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages verursacht worden sind und innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines versicherten Unternehmens beantragt, ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt, eine Liquidation eines versicherten Unternehmens beginnt oder der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist. Die Nachmeldefrist kann aufgrund besonderer Vereinbarung verlängert werden. Ziffer 2.7 bleibt hiervon unberührt.

Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 2.6 Satz 1 endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem für die versicherten Unternehmen und/oder den versicherten Personen anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Dies gilt jedoch nicht für das erste Jahr nach Ablauf des Versicherungsvertrages; Ziffer 2.2 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Für die Anwendung der Vertragshöchstleistung gemäß Ziffer 2.8 gilt die Nachmeldefrist als Teil des zuletzt abgelaufenen Versicherungsjahres.

2.7 Insolvenz und Liquidation

Versichert sind nur Benachteiligungen, die vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen, vor der Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder vor dem Beginn einer Liquidation eines versicherten Unternehmens begangen wurden.

2.8 Versicherungssumme als Sublimit, Vertragshöchstleistung

Es gilt für diesen Vertragsbestandteil für alle Schadenersatzansprüche und Kosten gemäß 2.10 für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen eine Versicherungssumme in Höhe von 50.000,- Euro innerhalb der höchsten vereinbarten Versicherungssumme des Hauptvertrages (Sublimit).

2.9 Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachten Ansprüche eines/einer oder mehrerer Anspruchsteller(s)/in/innen

- aufgrund einer Benachteiligung gemäß Ziffer 1.1, welche durch ein versichertes Unternehmen und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Benachteiligungen gemäß Ziffer 1.1, welche durch ein versichertes Unternehmen und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Ansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Schadenersatzanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsschutzes, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

2.10 Kosten

Erstattungsfähige Kosten sind insbesondere angemessene bzw. festgesetzte Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Kosten für das Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Schadenermittlungskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Schadenersatzanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines/einer Verteidiger(s)/in für die versicherten Unternehmen und/oder die versicherten Personen von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder vergleichbaren ausländischen Gesetzen, gegebenenfalls die besonders vereinbarten höheren Kosten des/der Verteidiger(s)/in, soweit nicht Deckung über eine andere Versicherung beansprucht werden kann.

2.11 Erledigung eines Schadenersatzanspruches

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten der versicherten Unternehmen und/oder einer versicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Bereitstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

2.12 Selbstbehalt

In jedem Versicherungsfall tragen die in Anspruch genommenen versicherten Unternehmen und/oder versicherten Personen einen Betrag in Höhe von 2.000,- Euro selbst.

2.13 Erfüllungsansprüche, Erfüllungssurrogate

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz statt der Leistung.

2.14 Inanspruchnahme von Gesellschafter(n)/innen

Es besteht kein Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter/in/innen für Verbindlichkeiten eines versicherten Unternehmens in Anspruch genommen werden.

2.15 Befreiung von der Leistungspflicht

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt, wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 durch eigenes Geständnis, durch einen Vergleich oder durch Urteil in einem gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren festgestellt wurden.

2.16 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst gemäß Ziffer 1 versicherte Tätigkeiten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, welche vor einem Gericht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, vor dem Europäischen Gerichtshof oder vor dem Europäischen Gericht erster Instanz geltend gemacht werden.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, die ganz oder teilweise nach Common Law (Großbritannien und Irland) und/oder vor einem Gericht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union mit Geltung des Common Law geltend gemacht werden.

3 Ausschlüsse

3.1 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadenherbeiführung oder wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.

Versicherten Personen werden die Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden. Die Gewährung von Abwehrkosten bleibt hiervon unberührt.

3.2 Ansprüche von versicherten Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche, die von Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichtsrates, Beirates oder der Geschäftsführung geltend gemacht werden.

3.3 Nichtdurchführung von Maßnahmen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben, wie z. B. bauliche Veränderungen.

3.4 Kollektivregelungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden.

3.5 Bußgelder, Strafen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter (z. B. punitive, exemplary, aggravated oder multiplied damages); hierunter fallen auch Strafen, Buß-, Ordnungs- und Zwangsgelder.

3.6 Gehalt, Sozialversicherungsträger

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche auf Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegelder, betriebliche Altersvorsorge, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des/der Versicherungsnehmer(s)/in gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.